

Gemeinsame Absichtserklärung

der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die
Agentur für Arbeit Ulm,
diese vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung

und

der Stadt Ulm,
diese vertreten durch den Oberbürgermeister

**zur gemeinsamen Einrichtung
gem. § 44 b SGB II**

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht vor, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01.01.2012 eine gemeinsame Einrichtung bilden und Regelungen zur Ausgestaltung und zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der gemeinsamen Einrichtung treffen. Zur Vorbereitung auf die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung geben die Stadt Ulm und die Agentur für Arbeit Ulm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Absichtserklärung ab.

Präambel

Die Vertragspartner (**Stadt Ulm / Agentur für Arbeit Ulm**) bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II eine gemeinsame Einrichtung (gE).

Die gE unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige (eHb) Menschen im Stadtgebiet Ulm. Ziel ist der Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. die Integration in Arbeit, die Förderung der Ausbildungsfähigkeit sowie die Qualifikation und die Stärkung der Eigenverantwortung. Flankierend sichert die gE den Lebensunterhalt der eHb und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

So trägt die gemeinsame Einrichtung dazu bei, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit fort und bauen diese aus. Sie wirken beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die gemeinsame Einrichtung, deren organisatorische Grundstruktur nunmehr weitgehend gesetzlich bestimmt ist, näher ausgestaltet werden.

Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die wesentlichen Strukturen, Prozessabläufe (Änderungen gegenüber der gT sind unter dem Gliederungspunkt Sozialraumorientierung aufgeführt), Arbeitsweisen und die vereinbarten Dienstleistungen (siehe gesonderten Punkt) in die gemeinsame Einrichtung überführt werden soweit sie den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Wesentliche organisatorische Veränderungen der Ablaufprozesse in der gemeinsamen Einrichtung, wie die künftige Organisation und Durchführung des Fallmanagements, sowie die Weiterentwicklung bisheriger Strukturen bedürfen einer Einigung der Vertragspartner (siehe hierzu Ausführungen zum Casemanagement). Ebenso behalten sich die Vertragspartner vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o. g. Ziele mit den derzeitigen vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die absolute Ausnahme bleiben.

Der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung legen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende **folgende Leitgedanken** zugrunde:

➤ § 1 SGB II

Die Träger der Grundsicherung in der Region Ulm erklären sich den in § 1 SGB II niedergelegten Zielen der Grundsicherung gemeinsam verpflichtet. Beide Partner tragen mit ihrer Kompetenz und ihren Ressourcen dazu bei, den individuellen Hilfebedarf durch bestmögliche, fachkundige Unterstützung zu reduzieren und den Menschen in Ulm ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben frei von Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen. Dabei muss es Ziel sein, nicht nur kurzfristige Erfolge zu erzielen sondern eine nachhaltige, langfristige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.

➤ Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Menschen in der Region Ulm ist oberstes Ziel!

➤ Arbeitsmarkt-und Integrationsprogramm

Ihren konkreten Niederschlag findet die abgestimmte Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im jährlichen Arbeitsmarkt-und Integrationsprogramm für die Stadt Ulm. In dieser jährlichen Vereinbarung legen die beiden Träger ihre Arbeitsmarktstrategien und die Zielgruppenförderung (z.B. Teilnahme Pakt 50+; Migrantenbetreuung) dar.

➤ Kooperation intern und extern auf Augenhöhe

Kooperation kann nur erfolgreich sein, wenn sie partnerschaftlich, fair und vertrauensvoll gelebt wird. Die Träger der Grundsicherung in Ulm werden sich deshalb auf ein System von Informations- und Beteiligungsformen (Kommunikationskonzept intern – extern) verständigen, das eine frühzeitige wechselseitige Information und eine systematische gemeinsame Planung und Verständigung der Träger zu den wesentlichen Grundentscheidungen der Ausgestaltung des SGB II in Ulm gewährleistet. Die Arbeit der Träger wird dabei von der Haltung geprägt, dass die optimale Wirkung der gemeinsamen Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit eine gute Übereinstimmung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und Maßnahmen erfordert. Die BA unterstützt dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Träger die kommunalen Initiativen zur Förderung der sozialen Entwicklung von Stadtteilen bzw. im Bereich der Quartiersarbeit. Die Agentur für Arbeit wird im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Kooperation mit der g.E. ein Übergangsmanagement u.a. darauf ausrichten, durch frühzeitige Beratung und Aktivierung den Übergang von Leistungsbeziehern in den Bereich der Grundsicherung möglichst zu vermeiden.

➤ Arbeit in sozialen Netzwerken:

Die Vielfalt der Bedarfslagen der Hilfebedürftigen in Ulm erfordert passgenaue, frühzeitige und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen, die erfolgsorientiert und bürgernah erbracht werden. Beide Partner bringen ihre jeweiligen Ressourcen daher partnerschaftlich und abgestimmt in die sozialen Netzwerke der Grundsicherung in der Region ein. Der verpflichtenden Zusammenarbeit mit den Trägern der sozialintegrativen Leistungen obliegt oberste Priorität. Das Instrumentarium des „runden Tisches“ sowie die Implementierung des kommunalen Casemanagements (konkrete Ausgestaltung ist in Arbeitskreise zwischen FM und Casemanagern zu formulieren) sind zukünftig integrativer Bestandteil der Arbeit im sozialen Netzwerk.

Besonderes Augenmerk wird auf die ergebnisorientierte Kooperation der Träger mit Arbeitgebern und deren Verbänden, Kammern, den Gewerkschaften, Maßnahmeträgern, Schulen, den Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden gelegt. Insbesondere im Bereich

der Integration von Jugendlichen in Ausbildung oder Arbeit werden besondere gemeinsame Anstrengungen in den Schulen und am Ausbildungsmarkt unternommen, um die Zahl von Jugendlichen ohne Schul- und/oder Ausbildungsabschluss zu reduzieren.

➤ **Hohe Kundenzufriedenheit:**

Menschen in der Grundsicherung haben die berechnete Erwartung, dass in der gemeinsamen Einrichtung in Ulm eine rechtmäßige, wirtschaftliche und wirksame sowie möglichst kundenfreundliche Dienstleistung erbracht wird. Die Prozesse in der gemeinsamen Einrichtung stellen neben der Erreichung der Ziele auch die Qualität der Aufgabenerledigung über die Vereinbarung von Standards sicher.

Ein installiertes Kundenreaktionsmanagement gilt hierzu als Messgröße.

➤ **Sozialraumorientierung – Ansprechpartner Leistungsgewährung**

Die Betreuung der Kunden erfolgt mit Einrichtung der gE im Rahmen der Stadtteil/Sozialraumorientierung analog der Einteilung der Stadt Ulm.

Zudem erfolgt die Betreuung bereits ab dem EAS (Erstantragservice) im Bereich der Leistungsgewährung – analog dem Vermittlungsbereich - durch den gleichen Ansprechpartner (FA/ SB je nach Fallkonstellation) bzw. dessen Vertreter, der dann auch den Fall bearbeitet (Anspruch: „One face to the customer“)

➤ **Übergabemanagement SGB III / SGB II:**

Die Agentur setzt ihre intensiven Bemühungen fort, um einen möglichen Übergang vom Arbeitslosengeld in den Arbeitslosengeld-II-Bezug zu vermeiden.

➤ **Dienstleistungen der BA**

Es erfolgt eine Einigung zwischen den Trägern (Stadt Ulm und Agentur für Arbeit Ulm) welche Dienstleistungen gemäß dem Dienstleistungskatalog der BA in Anspruch genommen werden. Diese Dienstleistungen werden dann unter diesem Punkt aufgeführt.

➤ **Übertragung einer fachfremden Aufgabe in die gE**

Die Stadt Ulm kann eine einfache fachfremde Aufgabe (Ausgabe von Berechtigungsscheinen, Annahme von Elterngeldanträgen zur Weiterleitung ohne Rechtsauskünfte) mit Personalbereitstellung in die gE übertragen. Es darf sich hierbei lediglich um Kleinanliegen mit geringem Zeitaufwand handeln.

Absichtserklärung

1. Für beide Träger besteht Konsens, dass zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung im Sinne der Präambel abzuschließen ist.
2. Die beiden Träger beabsichtigen, den Übergang von der getrennten Trägerschaft zur gemeinsamen Einrichtung bis spätestens zum 31.12.2011 durchzuführen.
3. Zur Vorbereitung von in 2012 anstehenden Entscheidungen der Trägerversammlung bilden die beiden Träger eine gemeinsame Projektgruppe. Die Projektgruppe bereitet die Themen

aus dem Zuständigkeitsbereich der künftigen Trägerversammlung vor, die zum Start der gemeinsamen Einrichtung geklärt sein müssen.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Themen:

- Trägerversammlung
- Geschäftsführung
- Beirat
- Personal
- Grundsätze der Infrastruktur/Dienstleistungen
- Haushalt
- Übergangsregelungen

4. Die Projektgruppe nimmt unmittelbar nach Abschluss der kommunalen Beschlussfassung die Arbeit auf. Sie legt die Zuständigkeiten für die Vorbereitung der Themen und die Zeitschiene fest.

Ulm, den

Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister
Stadt Ulm

Petra Cravaack
Vorsitzende der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Ulm